

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. August 1867.

1. Vereinigung der Erhebungen der directen und indirecten Steuern mit der Erhebung der Consumtionsabgabe, Umsatzsteuer, Declarations- und Schifffahrtsabgabe.

Auch der Senat erachtet die Vereinigung dieser Steuererhebungen nach Maßgabe der in dem Berichte der Deputationen für die Finanzen und die Umsatzsteuer u. s. w. vom 6. Juni d. J. gestellten Anträge für angemessen. Diese Vereinigung kann aber nur dann wirklich eintreten, wenn vorab die Herstellung eines Locals gesichert wird, welches zur Aufnahme sämtlicher Erhebungsbureaux genügenden Raum für längere Zeit darbietet. Nur unter dieser Voraussetzung kann daher der Senat, falls eine Vacanz in den Erheberposten für die directen oder die indirecten Steuern eintreten sollte, von deren Wiederbesetzung absehen.

Demgemäß ist der Senat einverstanden, daß hinsichtlich der Ruhegehälter den Vorschlägen der Deputationen ad I gemäß verfahren werde und erachtet es auch für nothwendig, daß unter dringlichen Umständen schon vor der Ausführung der Vereinigung der eine oder der andere der Erheber im Interesse der Steuererhebung nach Maßgabe dieser Vorschläge in den Ruhestand versetzt werde. Er hat ferner die berichtenden Deputationen und die Deputation für das Bauwesen beauftragt, über die Wahl und Einrichtung dieses Locals weiter zu berathen und baldmöglichst definitive Vorschläge zu machen; und erklärt sich auch unter der Voraussetzung, daß über die Herstellung eines Locales ein Einverständnis erzielt werde, mit den Anträgen der Deputationen sub III bis VII einverstanden, behält sich aber zur Sicherheit der Steuererhebungen seine Entschließung vor, wenn die baldige Herstellung eines Locales für sämtliche Erhebungen Schwierigkeiten haben sollte.

Der Senat findet endlich ebenfalls eine Berathung im Kreise der Finanzdeputation für zweckmäßig, ob und inwieweit sich zur Erreichung einer noch vollständigeren Concentration sämtlicher Erhebungen und zur Vereinfachung des Finanzwesens empfehle, die jetzt der Generalcasse obliegenden Erhebungen dem intendirten Generalsteuerbureau zu überweisen, nimmt aber an, daß von dieser Berathung die Erledigung der in dem gedachten Berichte vom 6. Juni d. J. gestellten Anträge, deren Ausführung längere Zeit hinnehmen wird, nicht abhängig gemacht werde.

2. Herstellung eines Fußweges zur Verbindung der durch den Eisenbahndamm getrennten beiden Theile der Huchtinger Chaussee.

Auch der Senat genehmigt die Anlage eines Fußweges in der von der Wegbaudeputation vorgeschlagenen Weise.

3. Verbesserung der Anlagen am Kuhgraben.

Mit der von der Convoyedeputation empfohlenen Bewilligung von 1007½ Thalern für Bepflasterungsarbeiten ist der Senat einverstanden; er hat bereits die Straßenbaudeputation mit Ausführung derselben beauftragt.

4. Neuer Güterschuppen in Bremerhaven.

Unter den obwaltenden Umständen genehmigt auch der Senat die Erbauung eines zweiten massiven Güterschuppens in Bremerhaven nach dem Vorschlage der Eisenbahndeputation, indem er bemerkt, daß die dafür veranschlagten Kosten von dem Fond für außerordentliche Verwendungen zu bestreiten sein werden.

5. Bahnhofsanlagen in der Stadt Bremen und damit in Verbindung stehende Verkehrsanstalten.

Indem der Senat sich im Uebrigen seine Erklärung über diesen Gegenstand vorbehält, tritt er doch schon jetzt, wie die Bürgerschaft, den unter Nr. 1 und 7 des Deputationsberichts enthaltenen Anträgen übrigens mit der Maßgabe bei, daß zwar die 10,410 Thaler für Umpflasterung der Straßen am Deich 2c. und Verlängerung der Rampe vom Eisenbahndamm bis zum Sandweg auf den laufenden Haushalt übernommen, die für die Herstellung der Ufermauer am Weserbahnhof erforderlichen 37,000 Thaler aber auf den Fond für außerordentliche Verwendungen angewiesen werden. Die gewünschte Berichterstattung der Convokedeputation ist dem Senate genehm.

6. Bundeskriegswesen.

Der Senat betrachtet diesen Gegenstand als durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 3. Juli d. J. erledigt, da es sich von selbst versteht, daß zu den aus der Convention sich ergebenden Verordnungen und Maßregeln, zu denen es nach der Verfassung der Zustimmung der Bürgerschaft etwa bedürfen sollte, dieselbe zu beantragen sein wird.
